

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1d96f993-c234-3c73-99a5-d448c54ed683>

Bibliografie

Titel	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	5. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-5-1

§ 2 5. BImSchV - Mehrere Beauftragte

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Betreiber einer Anlage im Sinne des [§ 1](#) mehrere Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragte zu bestellen hat; die Zahl der Beauftragten ist so zu bemessen, dass eine sachgemäße Erfüllung der in den [§§ 54](#) und [58b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) bezeichneten Aufgaben gewährleistet ist.

